Landkreis Gifhorn

Allgemeinverfügung Nr. 1/2026 LK GF
Anordnung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 2/2025 LK GF zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2025/GF zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 24.10.2025 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:
Die Aktualisierung der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hat ergeben, dass die Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel nicht mehr erforderlich ist. Bei der Aktualisierung der Risikobewertung wurden die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts, die örtlichen Gegebenheiten, das Auftreten der Geflügelpest bei Geflügel und Wildvögeln und die Veränderung der Witterung berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, den 13.01.2026
Der Landrat
Philipp Raulfs

Hinweise:
Diese Allgemeinverfügung und weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des Landkreises Gifhorn www.landkreis-Gifhorn.de.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)